

# Verbrennen pflanzlicher Abfälle

- Rechtsgrundlage: Bayerische Pflanzenabfallverordnung (PflAbfV) -  
Rechtsstand: 01.01.2017

## INNERHALB EINER ORTSCHAFT:

### **Nicht erlaubt!**

aufgehoben durch § 3a der Verordnung vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 438) – bestehende gemeindliche Verordnungen sind somit mangels Rechtsgrundlage ebenfalls aufzuheben!

## AUSSERHALB VON ORTSCHAFTEN:

**Frische strohige Abfälle aus der Landwirtschaft bzw. dem Erwerbsgartenbau:**

### **ERLAUBT**

#### Voraussetzungen:

- eine Einarbeitung des Materials in den Boden oder eine Verrottung ist nicht möglich
- mindestens 7 Tage vor der geplanten Verbrennung ist diese bei der Gemeindeverwaltung **anzuzeigen**<sup>1)</sup>

**Altes Stroh aus der Landwirtschaft (z. B. beim Leerräumen einer Scheune):**

### **AUSNAHMEGENEHMIGUNG**

durch das Landratsamt Haßberge – staatliches Abfallrecht – notwendig<sup>2)</sup>

**Kartoffelkraut, krautige Abfälle aus der Landwirtschaft, holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau:**

### **ERLAUBT**

Soweit die Abfälle in Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der Fläche anfallen<sup>3)</sup>

**Obstbaumschnitt, Heckenschnitt zur Unterhaltung von Wegen und Gewässern, sonstige pflanzliche Abfälle**

### **ERLAUBT**

Auf den Grundstücken, auf denen die Abfälle angefallen sind<sup>3)</sup>

- 1) Entsprechende Formulare sind bei den Gemeinden vorrätig. Die Verbrennung darf jedoch erst nach Ablauf der Frist erfolgen, wenn das Landratsamt nicht vorher schriftlich oder mündlich die Verbrennung untersagt hat.
- 2) Ein formloser Antrag mit Lageplan, Angabe der Flurnummer und Gemarkung des Grundstückes, Mengenangabe und Einverständniserklärung der Gemeinde (auch digital möglich) genügt. Die Genehmigungsgebühr für die Ausnahmegenehmigung beträgt **mindestens 150 €**.
- 3) Bei der Verbrennung sind bestimmte Sicherheitsbestimmungen zu beachten (siehe Rückseite).

## EINSCHRÄNKUNGEN:

Unabhängig von den abfallrechtlichen Regelungen sind aber auch andere Bestimmungen zu beachten, vor allem solche des Naturschutzrechts. **So dürfen etwa Hecken, Gebüsch und andere Gehölze aus artenschutzrechtlichen Gründen im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. nicht abgeschnitten oder auf Stock gesetzt werden** (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Ähnliche Schutzbestimmungen gelten in Naturschutzgebieten bzw. innerhalb der Naturpark-Schutzzonen aufgrund der jeweiligen Verordnungen (vgl. <http://www.hassberge.de/237.html>).

Es müssen auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beachtet werden. Dadurch ist es insbesondere verboten, besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) zu töten. **Die Schnittguthaufen werden in der Regel schnell von Tieren besiedelt, sodass das Material innerhalb von 7 Tagen verbrannt werden muss. Falls das Schnittgut vor der Verbrennung mehr als 7 Tage gelagert werden muss, sind die Haufen vor dem Verbrennen umzuschichten.**

## **FOLGENDES GILT ES BEI DER VERBRENNUNG ZU BEACHTEN:**

(§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 PflAbfV):

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 bis 18 Uhr zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung, sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
  - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
  - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
  - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
  - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
  - e) 100 m zu Waldrändern
  - f) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
  - g) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe h) genannten öffentlichen Wege,
  - h) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
3. Ferner dürfen die strohigen Abfälle nur in trockenem Zustand verbrannt werden. Andere Stoffe als strohige Abfälle dürfen nicht mitverbrannt werden.
4. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahren ständig zu überwachen.
5. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
6. Um die Brandfläche sind Bearbeitungsstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Flächen, die größer als drei Hektar sind, sind durch Schutzstreifen, die ebenfalls von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind, zu unterteilen; die entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt werden.
7. Zum Schutz der Bodendecke sowie Flora und Fauna ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
8. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
9. Die Verbrennungsrückstände sind baldmöglichst in den Boden einzuarbeiten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

***Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können mit einem Bußgeld geahndet werden!***

Auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Haßberge können Sie sich außerdem auch umfassend über die Möglichkeiten der Grüngut-Entsorgung im Kreisgebiet informieren:

<https://awhas.de/privathaushalte/abfallarten/gruengut-und-biomuell/gruengut-wohin-damit.html>